

Informationen und Richtlinien zur Projektförderung

Der Chorverband Berlin vergibt für das Jahr 2024 – vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel – Förderungen für Chöre und Chorprojekte in Berlin.

Personenkreis / Zielgruppe

Gefördert werden Berliner Amateurchöre (gemischte erwachsene Chöre, Kammerchöre und Vokalensembles, Kinder- und Jugendchöre, Schul- und Projektchöre, generationsübergreifende sowie interdisziplinäre oder interkulturelle Chorprojekte), die ihren Arbeitsmittelpunkt in Berlin haben. Darüber hinaus werden innovative Chorprojekte gefördert.

Ziele / Zweck der Förderung

Die Chorförderung soll dazu beitragen, den Ruf Berlins als internationale Musikstadt zu erhalten und auszubauen. Gefördert werden Berliner Projekte, die ausschließlich für 2024 geplant sind, u.a. innovative Chorprojekte in Berlin, die sich durch neue Konzepte, ungewöhnliche Programmgestaltungen und/oder einen ungewöhnlich gewählten Konzertort auszeichnen. Dazu gehören auch Projekte von Jugend- und Kinderchören, generationsübergreifenden Chören sowie interdisziplinäre Kunstprojekte oder interkulturelle Projekte.

Voraussetzungen für die Antragstellung der Einzelprojektförderung

Gefördert werden Chorprojekte

- von Berliner Laienchören (auch Nichtmitglieder des Chorverbandes Berlin)
- von Projektchören
- an denen kein Orchester oder Kammermusikensemble mitwirkt.
- deren Vorhaben in Berlin stattfindet. Weitere Stationen sind zulässig, werden aber nicht gefördert
- die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Wer kann einen Antrag stellen

- eine Institution (z.B. Verein, gemeinnützig);
- eine Gruppe (z.B. nicht eingetragener Verein, gemeinnützig);
- Wohnsitz der Antragstellerin/des Antragstellers (bzw. bei Institutionen Sitz der Einrichtung) soll Berlin sein. Wird ein Chor ausschließlich für das beantragte Projekt zusammengestellt, so soll die Mehrheit der teilnehmenden Sänger*innen ihren Wohnsitz in Berlin haben.
- Wenn eine Gruppe den Antrag stellt, so muss der Antrag entweder von allen Gruppenmitgliedern unterschrieben werden oder eine verantwortliche Person erhält eine Vollmacht, die von den Gruppenmitgliedern unterschrieben wurde.
- Der/Die Antragsteller:in muss eindeutig sein. Wenn sich mehrere Chöre zu einem Projekt zusammenschließen, so soll einer der Chöre den Antrag stellen.

Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden:

- chorsinfonische Konzertprojekte von Erwachsenenchören. Dafür gibt es die öffentliche Ausschreibung der [Senatsverwaltung für Kultur und Europa](#) (
- Choraktivitäten im Rahmen von Gottesdiensten
- Benefizveranstaltungen
- Chöre, die 2024 eine institutionelle Förderung oder Basisförderung der Senatsverwaltung für Kultur und Europa erhalten; hier war die Antragstellung für einzelne Konzerte integriert, das Verfahren ist damit abgeschlossen.
- Projekte, die gleichzeitig durch die Senatsverwaltung für Kultur und Europa gefördert werden

Begonnene Projekte können nicht gefördert werden. Als Beginn ist zu werten: projektbezogene Verträge, Bestellungen, Käufe. Dabei spielt es keine Rolle, ob dafür Eigenmittel verwendet wurden.

Hinweise für den Finanzplan

Es gibt keine Verpflichtung, Eigenmittel einzusetzen. Falls aber Eigenmittel eingesetzt werden, so sind sie vorrangig zu verwenden, erst dann tritt die Förderung ein.

Ausgaben für professionelle Musiker/innen (künstlerische Leitung, Solistinnen/ Solisten, Musiker) sollen in angemessener Höhe kalkuliert werden. Eine transparente Darstellung der Honorare ist vorteilhaft. Als Richtlinie für die Höhe gilt die [Honorarempfehlung des Runden Tisches Chormusik des Landesmusikrates Berlin](#).

Die Förderung von Ausgaben für Verpflegung, Unterkunft, Blumen und Gastgeschenke ist ausgeschlossen.

Professionelle oder semiprofessionelle Chöre (Chöre, deren Chorsänger*innen oder ein Teil der Chorsänger*innen für ihre Konzerttätigkeit Honorare empfangen) sind von der Förderung ausgeschlossen.

Für Mitglieder des Chorverbandes Berlin werden Kosten in Zusammenhang mit Ausgaben für Unfallversicherungen, Reiserücktrittsversicherungen und jegliche Versicherungen, die nicht zwingend erforderlich und deshalb auch nicht zuwendungsfähig sind, sowie Vergünstigungen, wie Kosten im Zusammenhang mit Aufwendungen der Basis-Logistik (Chorpodeste, Chorstufen, Chormappen etc.), nicht erstattet. Diese Kosten inklusive GEMA-Gebühren sind durch ihre Mitgliedschaft bereits abgedeckt und nicht förderfähig.

Nach der Förderung: Falls ein gefördertes Projekt mit Mehreinnahmen abschließt, so müssen die Mehreinnahmen an den Chorverband Berlin abgeführt werden. Das gilt auch dann, wenn es gleichzeitig Mehrausgaben gibt (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen). Falls ein Chor von einer anderen Stelle strukturell gefördert wird, so ist das im Antrag deutlich zu machen.

Vergabeverfahren / Jury

Über die für das jeweilige Folgejahr eingereichten Anträge befindet eine Fachjury, die aus drei Personen besteht. Diese werden vom geschäftsführenden Präsidium des CVB berufen. Die Jury wird noch bekannt gegeben. Nach Förderzusage erfolgt zeitnah die Bewilligung.

Jurysitzung und Vergabe der Fördermittel

Diese Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt, dass zu gegebener Zeit die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stehen. Die Jurysitzung findet ca. April 2023 statt. Die Antragsteller/innen werden über die Entscheidung schriftlich informiert.

Antragstellung / Bewerbungen

Es ist ein elektronisches Bewerbungsverfahren vorgesehen. Die Bewerbungsfrist endet am ersten Montag im März des Vorjahres, also am 6. März 2023 um 18 Uhr Bitte beachten Sie: Die Online-Anträge müssen bis 18.00 Uhr bei uns eingegangen sein.

Sollten Sie technische Probleme haben, so melden Sie sich bitte umgehend telefonisch oder teilen das Problem per E-Mail / am besten mit Screenshot mit. Dies sollte vor Ablauf der Antragsfrist erfolgen.

Der vollständige elektronische Antrag soll mindestens folgende Unterlagen in deutscher Sprache enthalten:

- Antragsformular "Antrag Projektförderung"
- Inhalt des Projektes (max. 5000 Zeichen)
- Vita des Chores | Chorleitung
- Finanzplan Projektförderung

Widerruf oder Rücknahme der Bewilligung

Die Bewilligung der Förderungsmittel wird zurückgenommen und der/die geförderte Bewerber:in zur Rückzahlung der Förderungsbeträge verpflichtet, wenn er/sie die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat, es sei denn, dass er/sie den Grund dafür nicht zu vertreten hat.

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der/die geförderte Bewerber:in nicht mehr in der Lage ist, die als förderungswürdig erachteten Arbeiten zu beginnen bzw. fortzusetzen. In diesem Fall sind die nach Eintritt des Widerrufgrundes erhaltenen Förderungsbeträge zurückzuerstatten. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits verwendet worden ist.

Sonstige Hinweise

Nur vollständige Anträge können berücksichtigt werden. Die Angaben im Antrag werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich den Förderungszwecken. Die personen- und projektbezogenen Daten werden im Rahmen des Förderverfahrens des Chorverband Berlin entsprechend des Datenschutzgesetzes elektronisch gespeichert und verarbeitet sowie an die Jury weitergereicht. Im Falle einer Förderung werden folgende Angaben veröffentlicht: Name des Chores, Name des Projektes sowie Höhe und Zweck der Zuwendung; bei juristischen Personen: Anschrift.